

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

ANTRAG

AN-7-5589/25-KT

für die öffentliche Sitzung

Kreistag

07.04.2025

Einreicher: Fraktion SPD/B90 Die Grünen

Betr.: Antrag auf Aufrechterhaltung einer adäquaten Versorgung der Bevölkerung im Bereich des Rettungswesens

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Teltow-Fläming beschließt die Beibehaltung der direkten Abrechnung der Gebührenbescheide für Rettungseinsätze mit den Krankenkassen ohne eine finanzielle Beteiligung von Patienten.

Der Kreistag Teltow-Fläming lehnt die von den Krankenkassen vorgegebenen Festsätze, die nur ca. 50-60% der tatsächlichen Kosten im Rettungswesen des Landkreis Teltow-Fläming tragen, ebenso wie die Übertragung der daraus resultierenden Fehlbeträge auf Patienten unmissverständlich ab.

Die Landrätin wird beauftragt, den Krankenkassen bzw. dem Landesgesetzgeber wirkungsvolle Maßnahmen aufzuzeigen und somit die Kosten in der Notfallversorgung reduzieren. Dazu gehören:

1. die Forderung, dass von der Kassenärztlichen Vereinigung ein funktionierender und handlungsfähiger ärztlicher Bereitschaftsdienst sichergestellt wird,
2. die Sondierung und Einforderung rechtlich notwendiger Voraussetzungen für den Einsatz von Gemeindnotfallsanitätern/-sanitäterinnen, um diese im Landkreis Teltow-Fläming zum Einsatz bringen zu können und
3. auf eine ausreichende Versorgung mit Vertragsärzten im hausärztlichen Bereich hinzuwirken, um der im aktuellen Gesundheitsbericht des Landkreises Teltow-Fläming dokumentierten Unterversorgung entgegenzuwirken und damit Rettungseinsätze auf ihre Notwendigkeit zu reduzieren.

Begründung:

Die aktuell im Landkreis diskutierte Kostenübertragung für Rettungseinsätze auf in Not geratenen Menschen widerspricht einer menschenorientierten Gesundheitsversorgung.

Die Festlegung von Festbeträgen für Rettungseinsätze durch die Krankenkassen und die damit verbundene Überlegung, die nicht finanzierten Fehlkosten auf die Patienten zu verlagern, ist weder zielführend noch am Gesundheitsschutz orientiert und aufgrund der dadurch verursachten Verunsicherung in der Bevölkerung lebensgefährlich. Im Besonderen werden auf diese Weise Menschen mit geringeren finanziellen Mittel davon abgehalten, die ihnen zustehende und meist dringend notwendige Hilfe in Anspruch zu nehmen. Das verstößt eindeutig gegen unser Solidarprinzip im Gesundheitswesen.

Die Krankenkassen sind unmissverständlich darauf hinzuweisen, dass ihnen durchaus Instrumente gegeben sind, um die Kosten des Rettungsdienstes zu minimieren. Allein über den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst ist ihnen ein erheblicher Einfluss zur Verhinderung von unnötigen Kosten im Rettungswesen gegeben, den es zu nutzen gilt.

Derzeit ist der Kassenärztliche Bereitschaftsdienst fast durchgängig nicht in der Lage, in Notfällen eine adäquate Hilfe zu leisten. Unter der Telefonnummer 116 117 ist zum einen eine Kontaktaufnahme mit schier endlos langen Warteschleifen verbunden. Zum anderen erhalten Hilfesuchende dann noch nicht einmal einen ärztlichen Rat. Sie werden vielmehr vom Telefondienst darauf hingewiesen, dass der Bereitschaftsarzt/- die Bereitschaftsärztin weder Medikamente noch Instrumente mit sich führt und infolgedessen ein persönliches Gespräch bzw. ein persönliches Erscheinen des Bereitschaftsarztes/ der Bereitschaftsärztin nicht zielführend wäre - also abgelehnt wird. Statt erbetener Hilfe erhält der Anrufer/ die Anruferin den Hinweis, bitte das nächstgelegene Medizinische Versorgungszentrum (wenn überhaupt existierend, nur mit eingeschränkten Behandlungszeiten zur Verfügung stehend) aufzusuchen oder aber den Rettungsdienst zu informieren.

Demzufolge sind für eine Reduzierung von unnötigen Rettungseinsätzen die Krankenkassen über ihre Vereinigung selbst verantwortlich, den ärztlichen Bereitschaftsdienst sowohl personell als auch in ihrer medizinischen Versorgungsfähigkeit in die Lage zu versetzen, eine ausreichende Notversorgung im Vorfeld des Rettungseinsatzes zu gewährleisten. Darauf hat der Landesgesetzgeber seinen Einfluss auf die Krankenkassen auszuüben.

Eine weitere Möglichkeit zur Reduzierung der Rettungseinsätze ist über den Einsatz von Gemeindenotfallsanitätern/Gemeindenotfallsanitäterinnen gegeben. Diese können vor Ort fachlich versiert über die Notwendigkeit eines Rettungswagens- und Notarzteeinsatz entscheiden. Für den Einsatz dieser speziell ausgebildeten Gemeindenotfallsanitäter/-sanitäterinnen sind die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen noch nicht vorliegend und müssen dringend geschaffen werden.

Luckenwalde, 18.03.2025

Fraktion SPD/B90 Die Grünen